jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/5/10 15R58/96

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.05.1996

Norm

ZPO §41

Rechtssatz

Es ist bei der Kostenentscheidung grundsätzlich nicht zu unterscheiden, ob die siegreiche Partei nur mit einer von mehreren Einwendungen erfolgreich war, wenn es nur zur gänzlichen Klagsstattgebung oder -abweisung gekommen ist. Ein eigenes Verfahren über die "Erfolgsaussichten" einer Behauptung oder eines Beweismittels ist in Kostensachen nicht durchzuführen. Nur wenn ex ante beurteilt werden konnte, daß eine bestimmte kostenverursachende Prozeßbehauptung oder ein solcher Antrag für die betreffende Partei geradezu evident unbegründet war, ist sie (trotz Obsiegens insgesamt) mit den dadurch entstandenen Mehrkosten zu belasten.

Anmerkung

Unter dieser Rechtssatznummer befand sich ursprünglich auch die Entscheidung GZ 15R22/03w. Diese ist nunmehr unter RW0000573 abrufbar.

Entscheidungstexte

- 15 R 58/96
  Entscheidungstext OLG Wien 10.05.1996 15 R 58/96

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:1996:RW0000089

Im RIS seit

03.11.2011

Zuletzt aktualisiert am

03.11.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at